

Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch alle Vertragsparteien zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich sein könnte, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *unterstützt* die Bemühungen der Vertragsstaaten, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Untersuchungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein größeres Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung ermöglichen;

8. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/61. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer unveränderten Unterstützung für die von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien²,

betonend, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften weltweit anerkannt wird und daß die Frage der Verifikation alle Nationen angeht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/68 vom 16. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, im weiteren Nachgang zu der Studie des Jahres 1990 über die Rolle der

Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation³ und in Anbetracht der bedeutsamen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine eingehende Studie der in dieser Resolution bezeichneten Verifikationsfragen durchzuführen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 48/68 ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴, den die Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation einstimmig gebilligt hat, und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten zur Beachtung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht so weit wie möglich zu verbreiten und die Ansichten der Mitgliedstaaten über den Bericht einzuholen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und den Generalsekretär bei ihrer Umsetzung zu unterstützen, soweit ihnen dies angezeigt erscheint;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Ansichten über diesen Bericht sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche die Mitgliedstaaten und das Sekretariat im Hinblick auf die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen haben;

5. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/62. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I, Ziffer 6 des zitierten Textes).

³ *The Role of the United Nations in the Field of Verification* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IX.11).

⁴ A/50/377 und Korr.1.

Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewußt, daß der internationale Transfer von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

unter Hinweis darauf, daß in der Schlußerklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Exportkontrollsystemen durch eine Gruppe ausgewählter Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die international ausgehandelten Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten die legitimen Verteidigungsbedürfnisse aller Staaten berücksichtigen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu beginnen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständiger zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie unter anderem die Beseitigung von Waffen, die Rüstungskonversion und die Verifikation, zu fördern;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate zur Förderung der Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke beizutragen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/63. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete, worin sie unter anderem anerkannte, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, den bilateralen und multilateralen Dialog über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete zu verstärken, mit dem Ziel,

a) die Erfüllung der im Rahmen internationaler Rechtsakte bereits eingegangenen einschlägigen Verpflichtungen sicherzustellen;

b) Mittel und Wege zur Weiterentwicklung internationaler Rechtsvorschriften für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu untersuchen;

2. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/64. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/28 vom 6. Dezember 1991, in der sie von der Abhaltung einer Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 7. bis 18. Januar 1991